



Psychologie (B.Sc.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2025



Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 06.12.2024 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. Seite 555), mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich (zu 1 § RahmenPO)
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Praktikum (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 14 Bachelorprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich (zu § 1 RahmenPO)

- (1) Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) für den Bachelorstudiengang Psychologie ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule.

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Ziel des Studiengangs ist der Erwerb von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in den Grundlagen, den Methoden und den Anwendungsbereichen der wissenschaftlich fundierten Psychologie.

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, psychologische Fragestellungen zu identifizieren, zu begründen, Lösungsansätze zu formulieren und diese angemessen umzusetzen. Sie sind in der Lage, selbstständig eigene Forschungsarbeiten sowie psychodiagnostische Untersuchungen den wissenschaftlichen Standards entsprechend zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Sie können menschliches Handeln, Verhalten und Erleben kontextgebunden analysieren und kennen Maßnahmen der Prävention, Intervention und Evaluation.

Das Bachelorstudium umfasst eine fundierte psychologische Qualifikation und vermittelt die zentralen Grundlagen der Psychologie und Methodenkompetenzen sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen. Durch die Anwendungsschwerpunkte im Wahlpflichtbereich (Klinische Psychologie, Therapeutische Verfahren und Prozesse, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Gesundheitspsychologie) können die Studierenden ihr Profil gemäß ihren Interessen und beruflichen Ziele formen. Darüber hinaus wird die frühzeitige Profilbildung der Studierenden durch Spezialwissen in Teilgebieten wie der Rechts-, Notfall-, Ingenieur-, Schul- und Führungspsychologie sowie der Kognitionspsychologie und Neurowissenschaft gefördert.

Damit liegt der Fokus dieser Hochschulbildung auf der Vermittlung eines breit angelegten Grundwissens in allen zentralen Gebieten der Forschungsmethodik und der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächer. Zudem werden auch berufsrelevante Schlüsselkompetenzen vermittelt, wie z. B. die Kommunikation, die Beziehungsgestaltung und die Selbstregulations- und Reflexionsfähigkeiten, die die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und das gesellschaftliche Miteinander fördert. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die in der psychologischen Forschung und Praxis relevanten ethischen Fragestellungen sensibilisiert und lernen, fachwissenschaftlich Ihre Position zu vertreten und argumentativ zu untermauern.

Durch die Bachelorarbeit wird festgestellt, ob die Absolventinnen und Absolventen sowohl eine empirische Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien selbstständig planen, durchführen und quantitativ oder qualitativ auswerten können als auch in der Lage sind, die Ergebnisse entsprechend fachwissenschaftlichen Standards zu interpretieren und zu dokumentieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind für allgemeine und fachspezifische Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Evaluation und Forschung im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen und im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung qualifiziert. Typische Beschäftigungsfelder sind im Bildungs-, Erziehungs-, und Sozialwesen, im klinischen und Rehabilitationsbereich, in weiteren Gesundheitseinrichtungen, in der Verwaltung, in Wirtschaft und Industrie, in Einrichtungen der Ausbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie in Forschungseinrichtungen zu finden.

Das Studium befähigt zu einem weiterführenden (Master-)Studium.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

Die Hochschulzugangsberechtigung ist gem. Hamburgischem Hochschulgesetz (HmbHG) und der RahmenPO geregelt.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann zum Frühjahrssemester (01.01. und 01.04.) und zum Herbstsemester (01.07. und 01.10.) eines Jahres begonnen werden. Bei hoher Nachfrage können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

§ 6 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie umfasst 180 CP. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium und als Vollzeit-Fernstudium konzipiert.
- (3) Bestandteile des Studiums sind eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit (Praktikum), sowie das studienbegleitende Ableisten von Versuchspersonenstunden gemäß § 9.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt als Teilzeit-Fernstudium 8 Semester inklusive des Praktikums und als Vollzeit-Fernstudium 6 Semester inklusive des Praktikums.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Im Rahmen des Blended Learning-Konzepts werden neben digitalen Lernsettings, wie synchrone und asynchrone Onlineveranstaltungen und Foren auch Präsenzveranstaltungen an den Studienzentren angeboten.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 15 zu absolvierende Pflichtmodule, inklusive 3 wählbarer Anwendungsmodule (Wahlpflichtbereich I), einem Ergänzungsmodul (inkl. Wahlpflichtbereich II), des Praktikums, des Onlinelabors und der Bachelorarbeit mit einem Workload von insgesamt 4.500 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen*:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
PSYCHOLOGISCHE GRUNDLAGENMODULE			
Einführung in die Psychologie	8	Komplexe Übung	SL
Biopsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
Allgemeine Psychologie I	6	Klausur (100 Min.)	PL
Allgemeine Psychologie II	6	Hausarbeit	PL
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
Entwicklungspsychologie	6	Komplexe Übung	SL
Sozialpsychologie	6	Hausarbeit	PL
WISSENSCHAFTLICH – METHODISCHE MODULE			
Wissenschaftliches Arbeiten**	8	Komplexe Übung	SL
Psychologische Diagnostik I	8	Klausur (100 Min.)	PL
Psychologische Diagnostik II	6	Komplexe Übung	SL
Statistik I	6	Klausur (100 Min.)	PL
Statistik II	6	Klausur (100 Min.)	PL
Forschungsmethodik	6	Komplexe Übung	SL
Quantitative Datenanalyse	6	Komplexe Übung	SL
ANWENDUNGSMODULE (WAHLPFLICHTBEREICH I)			
<p>Wahlpflichtbereich I: Drei von fünf Anwendungsmodulen werden gewählt.</p> <p>Anwendungsmodul (18 CP): Pädagogische Psychologie 1. Grundlagen des Lernens 2. Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen 3. Besondere Handlungsfelder</p> <p>Anwendungsmodul (18 CP): Therapeutische Verfahren und Prozesse 1. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie 2. Psychische Erkrankungen in verschiedenen Lebensabschnitten 3. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns</p> <p>Anwendungsmodul (18 CP): Klinische Psychologie 1. Grundlagen der Klinischen Psychologie 2. Grundlagen der Medizin und Pharmakologie 3. Störungslehre psychischer Erkrankungen</p> <p>Anwendungsmodul (18 CP): Arbeits- und Organisationspsychologie 1. Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie 2. Organisationspsychologie 3. Personalpsychologie</p> <p>Anwendungsmodul (18 CP): Gesundheitspsychologie 1. Grundlagen der Gesundheitspsychologie 2. Stress, Belastungen und gesundheitsrelevantes Verhalten 3. Betriebliches Gesundheitsmanagement</p>	54	Je gewähltes Anwendungsmodul sind es zwei Hausarbeiten (PL) und eine Komplexe Übung (SL)	PL/SL

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
PRAXIS UND ERGÄNZUNGSMODULE			
Berufsrelevante Kompetenzen	6	Komplexe Übung	SL
Wahlpflichtbereich II: Eins von sechs Ergänzungsmodulen wird gewählt.			
Ergänzungsmodul:			
1. Führungspsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
2. Rechtspsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
3. Ingenieurpsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
4. Kognitionspsychologie und Neurowissenschaft	6	Klausur (100 Min.)	PL
5. Notfallpsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
6. Schulpsychologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
PRAKTIKUM			
Praktikum & Onlinelabor	12	Hausarbeit	SL/SL
BACHELORARBEIT			
Bachelorarbeit	12	Hausarbeit	PL
	180		

SL = Studienleistung PL = Prüfungsleistung

* Darstellung für 8 und 6 Semester

** Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Voraussetzung für eine Prüfungszulassung im Modul Statistik II ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Statistik I.
- (4) Voraussetzung für eine Prüfungszulassung im Modul Diagnostik II ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Diagnostik I.
- (5) Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung in den Anwendungsmodulen Klinische Psychologie und Therapeutische Verfahren und Prozesse ist, dass die Module Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II und Einführung in die Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (6) Voraussetzung für die Prüfungszulassung im Modul Praktikum & Onlinelabor ist der erfolgreiche Abschluss der Module Allgemeine Psychologie I, Einführung in die Psychologie und Psychologische Diagnostik I.

§ 9 **Praktikum** (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Das Praktikum ist gemäß § 6 Absatz 3 Bestandteil des Studiums. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 6 Wochen (siehe Praktikumsrichtlinie).
- (2) Die Hausarbeit als Lerntagebuch ist die abschließende Prüfung für das Praktikum.

- (3) Der Beginn des Praktikums kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagenmodule Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II und Einführung in die Psychologie erfolgen und muss zeitlich vor der Anmeldung der Bachelorarbeit gemäß § 12 liegen.
- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit kann auf das Praktikum angerechnet werden.
- (5) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Praktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat Gesundheit und Pflege für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- (6) Die Versuchspersonenstunden sind gemäß § 6 Absatz 3 Bestandteil des Studiums. Diese umfassen einen Umfang von insgesamt 25 Stunden (1 CP).
- (7) Versuchspersonenstunden können entweder online über Befragungen durch das Online-labor, in Präsenzuntersuchungen oder in Forschungsprojekten erworben werden.
- (8) Näheres zu dem Ablauf sowie zur Nachweisführung ist dem Informationsmaterial im WebCampus zu entnehmen.

§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen sowie Einsendeaufgaben und Posterstellungen.
- (2) Als weitere Prüfungsformen sind das Lerntagebuch, sowie die Portfolio-Prüfung als spezielle Form der Hausarbeit, die schriftliche Ausarbeitung als Form der Klausur, die mündliche Prüfung zulässig und Versuchspersonenstunden als spezielle Form der KÜ.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen, mit Ausnahme der Hausarbeit und der Bachelorarbeit, können Onlineformen angeboten werden.
- (4) Gruppenleistungen sind lediglich im Rahmen von Komplexen Übungen (KÜ) zulässig.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 19 der Rahmenprüfungsordnung.
- (6) Im Einzelfall kann die Hausarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist grundsätzlich ein neues Thema zu wählen mit Ausnahme der Hausarbeit im Praktikum (Lerntagebuch).

§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer das vierte Leistungssemester des Vollzeit-Fernstudiums bzw. das sechste Leistungssemester des Teilzeit-Fernstudiums erfolgreich abgeschlossen hat, den Praktikumsplatz angemeldet und die Wahlpflichtbereiche (Anwendungsmodule und Ergänzungsmodul) gewählt hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bachelor-Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit in Form eines empirischen Forschungsprojekts. In der Bachelorarbeit soll nach Möglichkeit ein Thema gewählt werden, das einen Praxisbezug aufweist. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit sowie der Studiengangsleitung ist es auch möglich, eine Arbeit mit fremden empirischen Daten zu verfassen.

Im Einzelfall kann die Bachelorarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

§ 14 Bachelorprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
 - dem Mittelwert der Modulnoten aus den Grundlagenmodulen (Zahlenwert Z_1),
 - dem Mittelwert der Modulnoten aus den wissenschaftlich-methodischen Modulen (Zahlenwert Z_2),
 - dem Mittelwert der Modulnoten aus den Praxis- und Ergänzungsmodulen (Zahlenwert Z_3),
 - dem Mittelwert der Modulnoten aus den Anwendungsmodulen (Zahlenwert Z_4) und
 - der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert Z_5)

nach der Formel

$$0,2 Z_1 + 0,2 Z_2 + 0,05 Z_3 + 0,20 Z_4 + 0,35 Z_5$$

berechnet.

Erläuterung der Zahlenwerte			
Z1	Grundlagenmodule	Z2	Wissenschaftlich-methodische Module
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Psychologie I • Allgemeine Psychologie II • Biopsychologie • Sozialpsychologie • Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 		<ul style="list-style-type: none"> • Statistik I • Statistik II • Psychologische Diagnostik I
Z3	Praxis- und Ergänzungsmodule (Wahlpflichtbereich)	Z4	Anwendungsmodule (Wahlpflichtbereich)
	Wahlmöglichkeit: eins aus sechs <ul style="list-style-type: none"> • Rechtspsychologie • Ingenieurpsychologie • Kognitionspsychologie und Neurowissenschaft • Notfallpsychologie • Schulpsychologie • Führungspsychologie 		Wahlmöglichkeit: drei aus fünf <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Psychologie • Therapeutische Verfahren und Prozesse • Pädagogische Psychologie • Arbeits- und Organisationspsychologie • Gesundheitspsychologie
Z5	Bachelormodul		
	Bachelorarbeit		

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im WebCampus der HFH in Kraft.